

Bebauungsplan „Schulstraße, Flst.Nr. 5799 und 5799/3“ in Eschelbronn

Einschätzung zum besonderen Artenschutz

Aufgabenstellung

Die Fläche der Grundstücke, Flst.Nr. 5799 und 5799/3 an der Schulstraße in Eschelbronn soll bebaut werden. Dazu wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung (§13a BauGB) aufgestellt.

Im Aufstellungsverfahren ist der Besondere Artenschutz zu prüfen. Die folgende fachliche Einschätzung soll Grundlage der Prüfung sein.

Bestandssituation



Die Fläche, Größe ca. 1.260 m² wurde am 29.5.2018 um ca. 15.00 Uhr begangen. Es war sehr warm (23°C), trüb, schwül und stark bewölkt.

Von der Schulstraße her sind die Zufahrt zur Fläche und eine große anschließende Fläche mit Knochensteinen gepflastert.

Auf schmalen Grünstreifen im Nordwesten wachsen Ziergehölze u.a. eine schöne Felsenbirne.

Im Anschluss an die gepflasterte Fläche beginnt mit einer leichten Böschung eine ausgedehnte Wiesen. Das Gras steht hoch, der Bestand ist artenarm. Die im Luftbild noch erkennbaren, größeren Bäume im Süden sind alle schon gefällt.

Im Süden gibt es, wahrscheinlich in einem Bereich in dem vormals ein Baum stand, eine größere vegetationslose Fläche.

Zur Sicherheit wurde der westliche, südliche und östliche Randbereich der Wiese zu den angrenzenden Grundstücken hin langsam abgegangen.

Es gab dabei keinerlei Hinweise auf Reptilien (Zauneidechse, Blindschleiche), mitten im Ort ist auch ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich.

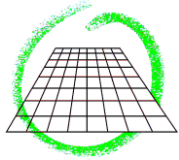
Artenschutzrechtliche Einschätzung

Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie waren bei der angetroffenen Lebensraumstruktur nicht zu erwarten. Die zur Sicherheit durchgeführte Begehung der Randflächen brachte auch keine Nach- bzw. Hinweise auf Zauneidechsen.

Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz können in Bezug auf die Anhang IV Arten nicht ausgelöst werden.

Für Vögel ist die Fläche zum Brüten, insbesondere seit die Bäume gefällt sind, nur wenig geeignet.

Bei der Begehung gab es denn auch keinerlei Hinweise darauf, dass an irgendeiner Stelle ein Bodenbrüter in der Wiese oder ein Freibrüter in dem Ziergehölz im Nordwesten ein Nestgebaut hat.



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz können auch in Bezug auf die europäischen Vogelarten nicht ausgelöst werden.

Zur Sicherheit sollten die Gehölze im Nordwesten, soweit sie überhaupt weg müssen, außerhalb der Brutzeit entfernt werden. Für die Wiese wird bis zum Baubeginn eine regelmäßige Mahd empfohlen.

Mosbach, den 5. Juni 2018